

Vereinsstatuten „Wirtschaftsforum St. Johann in Tirol“

Stand: 22. November 2007



§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.) Der Verein führt den Namen „Wirtschaftsforum St. Johann in Tirol“.
- 2.) Er hat seinen Sitz in St. Johann in Tirol am Standort des Büros der Event & Ortsmarketing St. Johann in Tirol GmbH.
- 3.) Seine Tätigkeit erstreckt der Verein auf das gesamte Bundesgebiet.

§2 Zweck und Aufgaben

- 1.) Die Tätigkeit des Vereines ist **nicht auf Gewinn ausgerichtet**. Oberstes Ziel ist die best-mögliche Koordination zwischen den Bereichen Wirtschaft zu Tourismus, Kultur und Gemeindeverwaltung sowie die Bündelung von budgetären und personellen Ressourcen, um gemeinsame Aktivitäten mit hohem Wirkungsgrad für die optimale Positionierung der Gemeinde durchzuführen.
- 2.) Der Verein hat folgende Aufgaben:
 - a.) Aufbau und Durchführung eines kontinuierlichen Aktions- und Veranstaltungswesens
 - b.) Durchführung einer aktiven Standortpolitik
 - c.) Bestmögliche Vertretung der Mitgliedsbetriebe gegenüber der Gemeinde St. Johann in Tirol, der Ferienregion St. Johann in Tirol bzw. Dritten
 - d.) aktive Unterstützung und Einflussnahme auf die Ortsmarketingaktivitäten in und außerhalb der Event & Ortsmarketing St. Johann in Tirol GmbH
 - e.) Förderung der Mitarbeiteraus- und –weiterbildung in den lokalen Betrieben

§ 3 Mittel zur Erreichung des Zweckes

Die finanziellen Mittel zur Durchführung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch:

- a.) Beiträge der ordentlichen Mitglieder
- b.) Beiträge der fördernden Mitglieder
- c.) Subventionen und sonstige Förderungen
- d.) Erlöse aus Veranstaltungen

§ 4 Arten der Mitgliedschaft, Austritt und Auflösung

- 1.) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
- 2.) Ordentliche Mitglieder sind St. Johanner Unternehmen, welche den vorgeschriebenen Vereinsmitgliedsbeitrag zur Gänze leisten.
- 3.) Fördernde Mitglieder können Gebietskörperschaften, natürliche oder juristische Personen sein, die Beiträge zur Durchführung des Vereinszweckes leisten.
- 4.) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
- 5.) Über die Aufnahme von weiteren ordentlichen Mitgliedern entscheidet die Vollversammlung mit **einfacher Mehrheit**, ebenso über die Aufnahme von fördernden Mitgliedern und die Ernennung von Ehrenmitgliedern. Die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern ist schriftlich beim Vereinsvorstand zu beantragen.
- 6.) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Tod, durch Verlust der Rechtspersönlichkeit und Ausschluss auf Grund eines Beschlusses der Vollversammlung.
- 7.) Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes aus dem Verein ist in einer schriftlichen Erklärung dem Vorstand unter Beigabe eines Beschlussprotokolls des betreffenden ordentlichen Vereinsmitgliedes bekannt zu geben. Der Austritt kann, mit **halbjähriger Kündigungsfrist**, nur zum **Ende eines Kalenderjahres** erfolgen.
- 8.) Bei groben Verstoß eines ordentlichen Mitgliedes gegen seine Pflichten kann die Vollversammlung dessen Ausschluss beschließen. Hierfür ist eine **¾ Mehrheit** erforderlich.
- 9.) Bei Austritt oder Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes, ist von der Vollversammlung jener Betrag festzusetzen, den das ausgetretene bzw. ausgeschlossene Mitglied noch zu leisten hat, falls Verbindlichkeiten bestehen.
- 10.) Fördernde Mitglieder können ihren Austritt aus dem Verein unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist schriftlich bekannt geben. Die Verpflichtung zur Beitragsleistung besteht noch für jenes Jahr, in dem die sechsmonatige Frist endet, in der vollen festgesetzten Höhe. Fördernde Mitglieder können durch Beschluss der Vollversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie gegen ihre Pflichten als Mitglieder verstoßen oder den Interessen des Vereines gröblich zuwiderhandeln.
- 11.) Bei Auflösung des Vereines ist das gesamte vorhandene Vermögen einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen, keinesfalls jedoch unter den Vereinsmitgliedern aufzuteilen.

§ 5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind die Vollversammlung, der Kernvorstand, das erweiterte Vorstandsteam und die Rechnungsprüfer.



§ 6 Die Vollversammlung

- 1.) Die Vollversammlung besteht aus **allen ordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern.**
- 2.) Die ordentliche Vollversammlung findet **mindestens einmal im Jahr** statt.
- 3.) Außerordentliche Vollversammlungen sind binnen dreißig Tagen einzuberufen, wenn dies schriftlich von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder, von einem Rechnungsprüfer oder von 1/10 der Mitglieder der Vollversammlung verlangt wird.
- 4.) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Vollversammlungen sind alle Mitglieder der Vollversammlung spätestens acht Tage vor dem Termin nachweislich schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Obmann oder in dessen Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter. Eine Einladung zur Vollversammlung hat auch an die fördernden Mitglieder und Ehrenmitglieder zu ergehen.
- 5.) Bei der Vollversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. **Stimmberechtigt** sind jedoch nur **ordentlichen Mitglieder**, wobei jedem Mitglied eine Stimme zukommt. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied mit einer schriftlichen Vollmacht ist zulässig. Die fördernden Mitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
- 6.) Die Vollversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Vollversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt nicht beschlussfähig, so findet die Vollversammlung dreißig Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig ist.
- 7.) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Vollversammlung erfolgen, soweit nichts anderes bestimmt wird, mit **einfacher Stimmenmehrheit**. Das Stimmrecht ist durch die Mitglieder bzw. deren Vertreter persönlich auszuüben.
- 8.) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Vereinsobmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
- 9.) Über den Verlauf einer Vollversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterfertigen ist.

§ 7 Aufgaben und Wirkungsbereich der Vollversammlung

Der Beschlussfassung durch die Vollversammlung sind vorbehalten:

- a.) die Wahl des Obmannes, des Obmann-Stellvertreters sowie des Kassiers
- b.) Bestätigung oder Ablehnung des gesamten bzw. einzelner Mitglieder des „erweiterten Vorstandsteams“
- c.) die Genehmigung des Jahreshaushaltsplanes sowie die Genehmigung der Jahresrechnung;
- d.) die Festsetzung der Höhe des jeweiligen Jahreshaushaltes;
- e.) die Festlegung der Mitgliedsbedingungen und Mitgliedsbeiträge der fördernden Mitglieder;
- f.) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- g.) die Aufnahme von weiteren ordentlichen und fördernden Mitgliedern;
- h.) die Auflösung des Vereines, der Ausschluss von Mitgliedern und Statutenänderungen; hierfür ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 8 Der Kernvorstand – Zusammensetzung, Aufgaben und Wirkungsbereich

- 1.) Der Kernvorstand setzt sich aus insgesamt drei Personen wie folgt zusammen:
 - a.) der Obmann
 - b.) der Obmann-Stellvertreter
 - c.) der Kassier
- 2.) Dem Kernvorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 3.) In den Wirkungsbereich des Kernvorstandes fallen, insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a.) die Benennung von Personen für das „erweiterte Vorstandsteam“
 - b.) die persönliche Mitwirkung an Sitzungen, Strategie- und Planungsrunden der Event & Ortsmarketing St. Johann in Tirol GmbH
 - c.) Hauptansprechstelle der/des Geschäftsführers/in der Event & Ortsmarketing St. Johann in Tirol GmbH
- 4.) Der Kernvorstand ist zu einer Sitzung einzuberufen, wenn dies der Obmann für erforderlich hält. Außerdem wenn dies von einem weiteren Kernvorstandsmitglied oder von einem Rechnungsprüfer schriftlich beim Obmann verlangt wird. In diesem Falle hat der Obmann die Sitzung binnen acht Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 5.) Das Stimmrecht in der Kernvorstandssitzung ist von den Vorstandsmitgliedern persönlich auszuüben. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die **einfache Stimmenmehrheit** erforderlich. Bei Stimmgleichheit kann entweder der Antrag abgelehnt werden oder der Obmann macht von seinem Dirimierungsrecht gebrauch. Der Kernvorstand ist beschlussfähig, wenn zwei von drei Kernvorstandsmitglieder anwesend oder vertreten sind.



§ 9 Besondere Obliegenheiten einzelner Kernvorstandsmitglieder

- 1.) Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär, er vertritt den Verein nach außen. Ihm obliegt insbesondere:
 - a.) die Vollversammlung und den Kernvorstand bzw. erweiterte Vorstandsteamsitzungen einzuberufen und in den Sitzungen den Vorsitz zu führen;
 - b.) für die Vollziehung der Beschlüsse der Vollversammlung und des Kernvorstandes zu sorgen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird;
 - c.) alle erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen, soweit sie nicht anderen Organen vorbehalten sind.
 - d.) die Zeichnungsberechtigung am Vereinskonto (gemeinsam mit seinem Kassier)
- 2.) Der Obmann-Stellvertreter führt, im Falle der Verhinderung des Obmanns, den Verein.
- 3.) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines zuständig.
- 4.) Schriftstücke des Vereines zeichnet grundsätzlich der Obmann alleine, sofern er nicht einzelne Angelegenheiten delegiert. Den Verein verpflichtende Urkunden sind vom Obmann und vom Obmann-Stv., sofern sie Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und Kassier gemeinsam zu unterfertigen.
- 5.) Sofern eine Geschäftsführung bestellt ist, kann dieser der Obmann einzelne Agenden, welche sonst den Vereinsfunktionären obliegen, übertragen.

§ 10 Das erweiterte Vorstandsteam – Zusammensetzung, Aufgaben und Wirkungsbereich

- 1.) Das erweiterte Vorstandsteam setzt sich aus folgenden Personen zusammen:
je ein Vertreter der Wirtschaftssparten „Handel“, „Gewerbe“, „Gastronomie“, „Dienstleistung/Freie Berufe“
- 2.) Das erweiterte Vorstandsteam unterstützt die Agenden und Aufgaben des Kernvorstandes und vertritt die Interessen der jeweiligen Wirtschaftssparten.
- 3.) Gemeinsam mit dem Kernvorstand hat das erweiterte Vorstandsteam folgende konkrete Aufgaben wahrzunehmen:
 - a.) Erstellung der Jahresplanung
 - b.) Erstellung des Jahresbudgets
 - c.) Festlegung der jährlichen Mitgliedsbeiträge
- 4.) Das erweiterte Vorstandsteam ist zu einer Sitzung einzuberufen, wenn dies der Obmann für erforderlich hält. Außerdem wenn dies von zwei Mitgliedern des erweiterten Vorstandsteams oder von einem Rechnungsprüfer schriftlich beim Obmann verlangt wird. In diesem Falle hat der Obmann die Sitzung binnen acht Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 5.) Das Stimmrecht in der Sitzung des erweiterten Vorstands ist von den Vorstandsmitgliedern persönlich auszuüben. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die **einfache Stimmenmehrheit** erforderlich. Bei Stimmgleichheit kann entweder der Antrag abgelehnt werden oder der Obmann macht von seinem Dirimierungsrecht gebrauch. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend oder vertreten sind.

§ 11 Rechnungsprüfer

- 1.) Die Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
- 2.) Den Rechnungsprüfern obliegt es, die laufende Gebarung und die Jahresrechnung des Vereines, ihre Wirtschaftlichkeit, rechnerische Richtigkeit und widmungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen.
- 3.) Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal jährlich unvermutete Kassenkontrollen vorzunehmen, die sich auf die Feststellung der Bargeldbestände, Überprüfung der Belege und auf das Vorhandensein aller abgesondert zu verwahrenden Sachwerte zu erstrecken haben.
- 4.) Die Rechnungsprüfer haben ihre Wahrnehmungen und Vorschläge dem Obmann bekannt zu geben und außerdem in der Vollversammlung darüber zu berichten.
- 5.) Die Rechnungsprüfer sind den Vollversammlungen und Vorstandssitzungen, die über ihr Verlangen einberufen werden, zur Erstattung ihrer Berichte beizuziehen.

§ 12 Funktionsdauer des Vereinsorgane

- 1.) Die Funktionsdauer des Kernvorstandes bzw. erweiterten Vorstandsteams und der Rechnungsprüfer beträgt **drei Jahre**. Vorstände und die Rechnungsprüfer müssen jedoch ihre Geschäfte bis zur Neuwahl weiterführen.
- 2.) Die Mitglieder der Vorstände und die Rechnungsprüfer können wieder gewählt werden.
- 3.) Für den Fall des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ist ehestens ein neues Vorstandsmitglied von der Vollversammlung zu wählen. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes und Rechnungsprüfers durch Enthebung und Rücktritt.
- 4.) Die Vollversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit entheben; dasselbe gilt für die Rechnungsprüfer.
- 5.) Die Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand und im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Vollversammlung zu entrichten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.